

Sitzungsvorlage

Datum: 06.07.2015
Drucksache Nr.: **15/0183**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	26.08.2015	öffentlich / Entscheidung
Rat	28.10.2015	öffentlich / Genehmigung

Betreff

Änderung des Stellenplanes; Einrichtung von zwei neuen Stellen für den Bereich Stadtentwässerung

Entscheidung:

Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin beschließt im Wege des Eilbeschlusses gem. § 60 Abs.1 GO NRW, den Stellenplan 2014/15 wie folgt zu ändern:

Einrichtung von zwei neuen Stellen für den Bereich Stadtentwässerung, 4.07.20

Arbeitsplatznummer	Bezeichnung	Stellenplanausweisung	Produkt
4.07.20/11	Tiefbauingenieur	EG 11 (39 Stunden)	11-02-01
4.07.20/12	Tiefbauingenieur	EG 11 (39 Stunden)	11-02-01

Sachverhalt / Begründung:

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens und der Prüfung der vom Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 01.10.2014 beschlossenen 4. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) für die Jahre 2015 – 2020 wurde die Verwaltung von der Bezirksregierung Köln (BR) schriftlich darüber informiert, dass sie einen „Sanierungsstau“ bei der Ausführungsquote der im ABK benannten Kanalsanierungsmaßnahmen bemängelt.

Die Stadt wurde aufgefordert, die gesetzlich vorgegebenen Sanierungsfristen einzuhalten und die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen deutlich zu intensivieren.

Es wurde auch darauf hingewiesen, dass ggf. von einer Beanstandung des ABK nicht abgesehen werden kann, wenn die Stadt die Grundlagen für eine fristgerechte Abwicklung der notwendigen Baumaßnahmen nicht schafft.

Um die nachdrücklichen Forderungen der BR erfüllen zu können, ist eine Personalaufstockung im Bereich Stadtentwässerung des Fachbereiches 7 unumgänglich. Nur so kann die Bearbeitung der Vielzahl an Sanierungsprojekten im Abwasserbereich sichergestellt werden.

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die öffentliche Abwasserbeseitigung bilden die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Detaillierte Anforderungen werden in den jeweiligen Landeswassergesetzen (LWG) und Verordnungen der einzelnen Bundesländer festgelegt.

Gemäß § 60 WHG sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Entsprechen die Abwasseranlagen nicht den Anforderungen, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb **angemessener Fristen** durchzuführen.

Weitere Konkretisierungen ergeben sich aus den §§ 53 und 57 LWG. Danach haben die Gemeinden in NRW der Oberen Wasserbehörde eine Übersicht über den gegenwärtigen Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung in Form eines ABK darzulegen. Die zeitliche Abfolge der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendigen Bau- und Sanierungsmaßnahmen und die Aufstellung der hierfür notwendigen Kosten sind dabei jeweils für den Zeitraum von 6 Jahren fortgeschrieben vorzulegen.

Um einerseits die gesetzlichen Forderungen erfüllen zu können und andererseits die Vielzahl der zu sanierenden Kanalschäden abarbeiten zu können, hat der FB 7 bereits im Jahre 2010 eine interne Umorganisation im Hinblick auf die schwerpunktmäßige Bearbeitung der Akutschäden durchgeführt.

Die interne Umorganisation hat in den letzten Jahren auch zu einer spürbaren Erhöhung der Sanierungsleistungen geführt. Die Leistungsgrenze ist jedoch definitiv erreicht.

Erschwerend kommt hinzu, dass die BR mittlerweile nicht nur die Sanierung der Schadensklassen 0 (SK 0, sofortiger Handlungsbedarf) und 1 (SK 1, kurzfristiger Handlungsbedarf), auf deren Beseitigung sich der FB 7 bisher überwiegend konzentriert hat, sondern auch die Sanierung der Schäden der Schadensklasse 2 (mittelfristiger Handlungsbedarf) sowie die Sanierung der Kanalhausanschlussleitungen und der Schächte fordert.

Um sowohl den Sanierungsstau abzarbeiten als auch die jährlich hinzukommenden und fortlaufenden Sanierungen bewältigen zu können wird die Einstellung von zwei weiteren Ingenieuren erforderlich.

Personalbemessung

- Es wird davon ausgegangen, dass die Schäden der SK 0 und SK 1 sowohl was den Sanierungsstau von ca. 25 km Kanälen als auch die fortlaufende Sanierung neuer Schäden betrifft, überwiegend von dem derzeit vorhandenen Mitarbeiter bearbeitet werden.
- Zur Erfüllung der Forderungen, parallel auch die Schäden der Schadensklasse 2 (SK 2) zu sanieren, wird ein zusätzlicher Mitarbeiter erforderlich. Es handelt sich derzeit um ca. 35 km Kanäle, die innerhalb der nächsten 5 Jahre abzarbeiten sind, ungeachtet der neuen Schäden, die während dieser Zeit oder danach festgestellt werden. Der Bedarf resultiert aus dem Vergleich der Arbeitsleistung des sehr effektiv arbeitende städtischen Mitarbeiters bei der Sanierung der Schadensklassen 0 und 1 in den letzten

Jahren und des etwa gleichen Arbeitsvolumens bei der Sanierung der ca. 35 Kanalkilometer der Schadensklassen 2.

- Nach der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen -SüwVoAbw- vom Okt. 2013 müssen nun neben den Hauptkanälen auch die Hausanschlussleitungen berücksichtigt werden. Hierbei handelt es sich um ca. 2000 Hausanschlussleitungen, die bis Ende 2015 inspiziert und anschließend saniert werden müssen (Wasserschutzgebiet und Baujahr vor 1965) und ca. 10.500 Hausanschlussleitungen, die bis Ende 2020 inspiziert und anschließend saniert werden müssen. Daraus resultiert ein zweiter zusätzlicher Ingenieur.

Vergleichsrechnung

Insgesamt ca. 12.500 Hausanschlussleitungen

Annahme:

Davon ca. $\frac{1}{3}$ schadhafte Leitungen = 4200 Hausanschlussleitungen

4200 x 3500 € Sanierungskosten pro Anschlussleitung = 14.700.000 €

Verteilt auf den Zeitraum von ~ 10 Jahren, in denen die Schäden behoben werden sollen ergibt: **~1.500.000 €/Jahr**

Das entspricht in etwa

- der Bausumme, die ein Ingenieur aufgrund der Erfahrungen im FB 7 jährlich umsetzen kann,
- den Richtwerten nach KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement), für die jährlichen Leistungen eines Ingenieurs,
- und den Richtwerten, die in einschlägigen Fachseminaren vertreten werden.

Um die Genehmigung des ABK nicht über einen längeren Zeitraum zu verzögern oder sogar zu gefährden, wurden im Mai und Juni dieses Jahres Gespräche mit der Aufsichtsbehörde geführt.

Es zeigte sich eindeutig, dass eine von der Stadt vorgeschlagene weitere Streckung des Sanierungszeitraumes keinesfalls mehr in Betracht kommt. Von der Stadt wird erwartet, dass sie kurzfristig Zeit- und Investitionspläne vorlegt, die sowohl die zeitnahe Bewältigung des Sanierungsstaus als auch die fortlaufenden Baumaßnahmen konkretisieren.

Um dies gewährleisten zu können, ist möglichst kurzfristig der Beschluss zur Einstellung von zwei zusätzlichen Ingenieuren erforderlich.

Mit einer Einstellung kann unter Berücksichtigung der üblichen Ausschreibungs- und Kündigungsfristen frühestens ab Oktober 2015 gerechnet werden.

Die notwendigen Mittel können für den Rest des Jahres über Einsparungen bei der Lohnfortzahlung aufgrund langfristiger Krankheitsausfälle und über nicht besetzte Stellen sichergestellt werden.

Die Stellen werden bei der Haushaltsanmeldung für 2016/17 und die Folgejahre berücksichtigt.

Es bleibt noch festzustellen, dass beide Ingenieure in der gebührenrechnenden Einrichtung Abwasser tätig sein werden und somit über die Abwassergebühr finanziert werden.

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf jährlich 149.000 €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.